

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-284/24 – 1

Rechtssache C-284/24

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

23. April 2024

Vorlegendes Gericht:

High Court (Irland)

Datum der Vorlageentscheidung:

12. April 2024

Kläger:

LD

Beklagte:

Criminal Injuries Compensation Tribunal

Minister for Justice and Equality

Irland

Generalanwalt

[... nicht übersetzt]

HIGH COURT (HOHES GERICHT)

[... nicht übersetzt]

[Nationale Zitierung]

[... nicht übersetzt]

DE

**IN BEZUG AUF EINE VORLAGE AN DEN GERICHTSHOF DER
EUROPÄISCHEN UNION GEMÄSS ART. 267 DES VERTRAGS
ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION**

[... nicht übersetzt] [**verweist auf die Parteien**]

[... nicht übersetzt] [Phasen des nationalen Verfahrens, das zu der Vorlageentscheidung geführt hat]

[... nicht übersetzt] in der Erwägung, dass das Hohe Gericht sein für den 28. Juli 2023 vorgesehenes Urteil zugunsten des förmlichen Beschlusses über die Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union zurückstellt [OMISSIS... nicht übersetzt]

in der Erwägung, dass ein schriftliches Urteil am 22. März 2024 auf elektronischem Wege zugestellt wurde, in der Anlage beigefügt,

und in der Erwägung, dass die Parteien [... nicht übersetzt] beweiskräftige Unterlagen zur Erleichterung einer förmlichen Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt haben, die dem genannten schriftlichen Urteil [... nicht übersetzt] beigefügt sind, einschließlich dreier medizinischer Gutachten, in denen die Verletzungen des Klägers detailliert beschrieben werden [... nicht übersetzt]

WIRD ANGEORDNET, dass die im schriftlichen Urteil des [Hohen] Gerichts vom 22. März 2024 genannten Fragen [... nicht übersetzt] gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vorgelegt werden, nämlich:

[... nicht übersetzt] [Wiederholung der nachstehend formulierten Fragen]

UND ES WIRD WEITER ANGEORDNET, dass das anhängige Verfahren generell bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt wird.

Das Gericht [... nicht übersetzt] behält sich die Entscheidung über die bisher entstandenen Kosten vor.

[... nicht übersetzt]

[... nicht übersetzt] [**Name des Kanzlers**]

KANZLER

Ausgefertigt: 22. April 2024

[... nicht übersetzt] [Vertreter der Parteien]

Die in dem Urteil in Bezug genommene Regelung

[... nicht übersetzt]

HOHES GERICHT

[2024] IEHC 171

[... nicht übersetzt]

22. März 2024

[... nicht übersetzt] [nationale Registriernummer]

[... nicht übersetzt] [wiederholt die Parteien]

NAME DES VORLEGENDEN GERICHTS

- 1 Diese Vorlage erfolgt durch das Hohe Gericht Irlands [... nicht übersetzt] (*im Folgenden: vorlegendes Gericht*) [... nicht übersetzt]
- 2 [... nicht übersetzt] [Angaben zur Zustellung]

NAME DER PARTEIEN DES AUSGANGSVERFAHRENS

- 3 [... nicht übersetzt]

GEGENSTAND DES VERFAHRENS

- 4 Das zugrunde liegende Verfahren (im Folgenden: **Plenarverfahren**) betrifft einen Antrag des Klägers an das Criminal Injuries Compensation Tribunal (Stelle zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen, im Folgenden: **Compensation Tribunal**) auf Entschädigung nach dem Scheme of Compensation for Personal Injuries Criminally Inflicted (Regelung zur Entschädigung strafrechtlich verursachter Personenschäden, im Folgenden: **Entschädigungsregelung**).
- 5 Bei der Entschädigungsregelung handelt es sich um eine nicht-gesetzliche Maßnahme, mit der der Staat aktuell seinen Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (im Folgenden: **Entschädigungsrichtlinie**)¹ nachkommt. Der erste Beklagte, das Compensation Tribunal, ist die für die Umsetzung der Entschädigungsregelung auf staatlicher Ebene zuständige Stelle. Der zweite Beklagte ist eine Regierungsbehörde, die dafür verantwortlich ist, dass das **Compensation Tribunal** die Entschädigungsregelung wirksam anwendet. Die dritte Beklagte ist die juristische Person, die für die Handlungen der Zweitbeklagten, ihrer Bediensteten und/oder Vertreter rechtlich verantwortlich ist.

¹ Obgleich die Entschädigungsregelung im Wesentlichen vor der Entschädigungsrichtlinie datiert.

Der vierte Beklagte ist der in der irischen Verfassung vorgesehene Strafverfolgungsbeamte, der in seiner Eigenschaft als Vertreter verklagt wird. Die vier Beklagten zusammen genommen werden hier im Folgenden als „die Beklagten“ und/oder „der Staat“ bezeichnet.

- 6 In dem Plenarverfahren, in dem sich die Notwendigkeit dieser Vorlage nach Art. 267 AEUV ergeben hat, ging es um die Frage, ob der Ausschluss einer Entschädigung für allgemeine Schäden, einschließlich Schmerzensgeld, von der Entschädigungsregelung das Recht des Klägers auf eine gerechte und angemessene Entschädigung nach Art. 12 Abs. 2 der Entschädigungsrichtlinie vereitelt. Sämtliche Parteien vor dem vorlegenden Gericht stimmen darin überein, dass eine Vorlage nach Art. 267 AEUV erforderlich ist.

WESENTLICHE ANGABEN ZUM SACHVERHALT

Der Angriff

- 7 Der Kläger, ein in Spanien geborener qualifizierter Software-Ingenieur, wurde am 12. Juli 2015 Opfer eines schweren kriminellen Angriffs in Irland, als er auf der Straße vor seinem Haus von einer Gruppe von Personen überfallen wurde. Drei Personen, zwei davon Jugendliche, wurden strafrechtlich verfolgt und wegen verschiedener Straftaten im Zusammenhang mit dem Angriff verurteilt. Der Kläger war nicht in der Lage, die Identität seiner jugendlichen Angreifer zu ermitteln.
- 8 Der Kläger erlitt bei dem Angriff eine erhebliche und dauerhafte Augenverletzung und weitere Verletzungen. Einzelheiten zu seinen Verletzungen sind in dem Antrag an das **Compensation Tribunal**, der in seinem Namen von seinem Anwalt eingereicht wurde, wie folgt dargestellt:

„Der (Kläger) wurde von einer Gruppe von vier Personen angegriffen, die ihn mit schweren Fußtritten zu Boden warfen und danach etwa 20 Minuten lang weiter auf ihn eintraten, während er am Boden lag. Der (Kläger) verlor während des Angriffs das Bewusstsein. Er erlitt mehrere Verletzungen an den Augen, darunter einen Orbitalbruch an der Unterseite des linken Auges, ganz in der Nähe des Sehnervs. Er musste an beiden Augen operiert werden und verlor am linken Auge einen Teil seines Sehvermögens. Aufgrund der Verschiebung des Augenmuskels leidet er nun auch unter Doppeltsehen. Der Kieferknochen des (Klägers) wurde gebrochen und ein Zahn abgebrochen. Er erlitt eine Prellung an der linken Schulter. Seinen linken Arm musste er eine Zeit lang in einer Schlinge tragen, und dieser Arm blieb teilweise unbeweglich. Er erlitt auch Verletzungen an der Taille und an der Brust. Der (Kläger) leidet infolge des Angriffs auch unter psychischen Problemen und Angstzuständen...“

Der (Kläger) leidet derzeit unter Schmerzen und dem teilweisen Verlust des Sehvermögens auf dem linken Auge. Er leidet weiterhin unter Doppeltsehen

an beiden Augen, insbesondere nach dem Aufwachen am Morgen. Sein linker Arm ist immer noch teilweise unbeweglich. Außerdem leidet er weiterhin unter psychischen Problemen und Angstzuständen. Ein Zahn ist abgebrochen ...

Der (Kläger) fehlte infolge des Vorfalls bei der Arbeit...

Dem (Kläger) wurde gekündigt, und er ist derzeit arbeitslos².

Der Antrag des Klägers nach der Entschädigungsregelung

- 9 Am 1. Oktober 2015 reichte der Kläger beim **Compensation Tribunal** einen Antrag auf Entschädigung gemäß der Entschädigungsregelung ein. Am 14. Februar 2019 wurde ihm die Entscheidung des **Compensation Tribunal** (im Folgenden: **Entscheidung**) zugestellt, aufgrund derer ihm der Betrag von 645,65 Euro als Entschädigung nach der Entschädigungsregelung zugesprochen wurde (im Folgenden: **zuerkannter Betrag**).
- 10 In der Entscheidung heißt es u. a.:

„Der (Kläger) erlitt Körperverletzungen und Schäden infolge eines gewalttätigen Angriffs mit Schlägen am 12. Juli 2015 in Dublin Stadt, als er auf der Straße vor seinem Haus von einer Gruppe von Personen, darunter auch Jugendliche, angegriffen wurde, von denen einige wegen verschiedener schwerer Straftaten angeklagt wurden. Der (Kläger) hat bis heute keine Entschädigung erhalten.

*Das **Compensation Tribunal** geht davon aus, dass die geltend gemachten Auslagen unmittelbar auf Gewalttaten zurückzuführen sind und der Antrag unter die allgemeine Regelung fällt...*

*Das **Compensation Tribunal** stellt fest, dass der (Kläger) keine Kosten für Zahnbehandlungen geltend gemacht hat.*

*Das **Compensation Tribunal** spricht dem (Kläger) im Hinblick auf seine Auslagen, die unmittelbar auf die geltend gemachten Gewalttaten, einschließlich der zugestandenen, zurückzuführen sind, eine Gratifikationszahlung von 645,62 Euro zu.*

*Dem **Compensation Tribunal** ist es nach der Entschädigungsregelung verwehrt, Bargeld, das dem (Kläger) während des Angriffs gestohlen wurde, oder eine Entschädigung für andere Vermögensverluste oder -schäden zuzusprechen.“*

² Im Laufe des Plenarverfahrens vor dem vorliegenden Gericht legte der Kläger drei ärztliche Gutachten vor, in denen weitere Einzelheiten zu seinen Verletzungen dargelegt wurden. [... nicht übersetzt]

- 11 Das Schreiben des **Compensation Tribunal** vom 14. Februar 2019 enthielt keine Aufschlüsselung des zuerkannten Betrags. Diese wurde von den Anwälten des Klägers am 3. April 2019 ordnungsgemäß angefordert. Mit Schreiben vom 10. April 2019 übermittelte das **Compensation Tribunal** den Anwälten des Klägers die folgende Aufschlüsselung des zugesprochenen Betrags:

<i>Kosten für den Ersatz des Führerscheins</i>	<i>44,20 Euro</i>
<i>Kosten für den Ersatz einer Brille</i>	<i>339,00 Euro</i>
<i>Medikamente</i>	<i>28,82 Euro</i>
<i>Krankenhauskosten</i>	<i>100,00 Euro</i>
<i>Reisekosten</i>	<i>133,63 Euro</i>
<i>Summe</i>	<i>645,65 Euro</i>

- 12 Der Kläger hatte nur Ausgaben in Höhe von 645,65 Euro geltend gemacht, und der zuerkannte Betrag spiegelt daher den für Auslagen insgesamt geforderten Betrag wider. Gemäß den Bestimmungen der Entschädigungsregelung beschränkte sich der zuerkannte Betrag auf die Auslagen des Klägers. Eine Entschädigung für allgemeine Schäden, einschließlich Schmerzensgeld, war dabei ungeachtet der erheblichen und bleibenden Schäden, die er bei dem Angriff erlitten hatte, nicht vorgesehen.

Das Plenarverfahren

- 13 Der Kläger leitete am 2. August 2019 das Plenarverfahren ein, in dem er u. a. Folgendes begehrte:
- *festzustellen, dass die Entschädigungsregelung insofern mit der Verpflichtung des Staates nach der Richtlinie 2004/80/EG vom 29. April 2004 und/oder den Art. 1 und/oder 3 und/oder 4 und/oder 7 und/oder 9 der Charta der Grundrechte unvereinbar ist, als sie keine gerechte und angemessene Entschädigung vorsieht, weil allgemeiner Schadenersatz, einschließlich Schmerzensgeld, von der Entschädigungsregelung ausgeschlossen ist.*
 - *festzustellen, dass der Kläger als Opfer einer Straftat, dessen Ansprüche auf Entschädigung der Staat zu wahren verpflichtet ist, Anspruch auf Schmerzensgeld habe.*

NATIONALE REGELUNG

- 14 Bei der Entschädigungsregelung handelt es sich um eine Verwaltungsregelung ohne Gesetzescharakter, deren finanzielle Grundlage jährliche und begrenzte

Geldzuwendungen sind und die dazu bestimmt ist, Opfern von Straftaten in geeigneten Fällen eine Entschädigung zu zahlen.

- 15 Die Notwendigkeit einer solchen Regelung ergab sich aus der Tatsache, dass Opfern von Straftaten kein praktikabler und wirksamer Rechtsbehelf bei Verletzungen zur Verfügung stand (einschließlich des Problems, dass die Straftäter möglicherweise nicht identifizierbar sind oder nicht über ausreichende Mittel verfügen, um Schadensersatz zu leisten, wenn sie in anderen Verfahren verurteilt werden). Die Entschädigungsregelung wurde im Jahr 1974 vor dem historischen Hintergrund terroristischer Bombenanschläge in Dublin Ende 1972 und Anfang 1973 erlassen.
- 16 Seit dem 1. Oktober 1972 können Personen, die infolge eines Gewaltverbrechens im Zuständigkeitsbereich des irischen Staates einen Schaden erleiden, die im Rahmen der Entschädigungsregelung vorgesehenen Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen. Die Entschädigungsregelung wurde in der Absicht verfasst, dass sie auch für Personen mit geringen oder gar keinen juristischen Kenntnissen verständlich sein soll und dass eine Person im eigenen Namen einen Antrag beim **Compensation Tribunal** stellen kann, ohne dass sie hierfür einen Rechtsbeistand benötigt.
- 17 Das **Compensation Tribunal** wurde am 8. Mai 1974 zur Anwendung der Entschädigungsregelung und zur Bearbeitung von Anträgen in erster Instanz eingesetzt und geht der Entschädigungsrichtlinie zeitlich voraus. Die Entschädigungsregelung wurde seit ihrer Einführung zweimal geändert, nämlich 1986 (das ist die Plenarverfahren anwendbare Regelung^[... nicht übersetzt]) und 2021^[... nicht übersetzt OMISSIS].
- 18 Paragraph 1 der Entschädigungsregelung sieht vor, dass Schadensersatz bei Personenschäden gezahlt werden kann, „wenn die Verletzung unmittelbar auf ein Gewaltverbrechen zurückzuführen ist ...“ In ihrer ursprünglichen Fassung sah die Entschädigungsregelung die Zahlung von allgemeinem Schadensersatz, einschließlich Schmerzensgeld, vor; dies wurde jedoch 1986 gestrichen, da es die finanziellen Ressourcen des Staates in einer Zeit der tiefgreifenden wirtschaftlichen Rezession belastete.
- 19 In der 1986 geänderten Fassung sah die Entschädigungsregelung die Möglichkeit vor, dem Opfer eine Kulanzzahlung als Entschädigung zu leisten. Insbesondere sah deren Paragraph 6 vor, dass das **Compensation Tribunal** eine Entschädigung auf der Grundlage des Schadensersatzes nach dem Civil Liability Act 1995 (Gesetz über die zivilrechtliche Haftung von 1995) (in seiner geänderten Fassung) zuerkennt, mit der Ausnahme, dass eine Entschädigung nicht zu zahlen ist:
 - (a) *als exemplarischer oder verschärfter Schadensersatz oder als Schadensersatz mit Strafwirkung;*
 - (b) *in Bezug auf den Unterhalt eines Kindes, das von einem Opfer einer Sexualstraftat geboren wurde;*

- (c) *in Bezug auf Verlust oder Minderung der Lebenserwartung;*
 - (d) *im Falle des Todes des Opfers zugunsten des Nachlasses des Opfers; oder*
 - (e) *soweit es sich um Verletzungen handelt, die am oder nach dem 1. April 1986 erlitten wurden, im Hinblick auf Schmerzensgeld. (Hervorhebung nur hier)*
- 20 Die Entschädigungsregelung sieht keine Obergrenze für die in ihrem Rahmen zu zahlende Entschädigung vor. Gerichtskosten und Auslagen sind im Rahmen der Entschädigungsregelung nicht erstattungsfähig.
- 21 Die Hauptstreitfrage im Plenarverfahren betrifft den Ausschluss der Zahlung von Schmerzensgeld für erlittene Verletzungen und dessen Vereinbarkeit mit Art. 12 Abs. 2 der Entschädigungsrichtlinie.

RECHTLICHER RAHMEN

Unionsrecht

Die Entschädigungsrichtlinie

- 22 Art. 12 Abs. 2 der Entschädigungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Rechte der Opfer vorsätzlich begangener Gewalttaten sowohl in inländischen als auch in grenzüberschreitenden Fällen durch die Gewährung einer „gerechten und angemessenen Entschädigung“ zu wahren, und zwar in folgenden Worten:

„Alle Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Regelung für die Entschädigung der Opfer von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttaten vorgesehen ist, die eine gerechte und angemessene Entschädigung der Opfer gewährleistet.“

- 23 In den Erwägungsgründen der Entschädigungsrichtlinie werden die ihr zugrunde liegenden Ziele wie folgt skizziert:

„(1) Die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gehört zu den Zielen der Europäischen Gemeinschaft.“

(3) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere dazu aufgerufen, Mindeststandards für den Schutz der Opfer von Verbrechen – insbesondere hinsichtlich deren Zugang zum Recht und ihrer Schadensersatzansprüche, einschließlich der Prozesskosten – auszuarbeiten...

(6) Opfer von Straftaten in der Europäischen Union sollten unabhängig davon, an welchem Ort in der Europäischen Gemeinschaft die Straftat

begangen wurde, Anspruch auf eine gerechte und angemessene Entschädigung für die ihnen zugefügte Schädigung haben.

(7) Mit dieser Richtlinie wird ein System der Zusammenarbeit eingeführt, damit Opfer von Straftaten in grenzüberschreitenden Fällen leichter Zugang zur Entschädigung erhalten; dieses System sollte sich auf die Regelungen der Mitgliedstaaten für die Entschädigung der Opfer von in ihrem Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttaten stützen. Daher sollte es in allen Mitgliedstaaten eine Entschädigungsregelung geben.

(10) Opfer von Straftaten können oft keine Entschädigung vom Täter erhalten, weil dieser möglicherweise nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um einem Schadensersatzurteil nachzukommen, oder weil der Täter nicht identifiziert oder verfolgt werden kann.“

Rechtsprechung der Unionsgerichte

- 24 Art. 12 Abs. 2 der Entschädigungsrichtlinie wurde bislang vom EuGH nur eingeschränkte Beachtung zuteil. Es gibt zwar keine Rechtsprechung, die sich unmittelbar und abschließend mit der primären Frage des Plenarverfahrens befasst, nämlich ob und in welchem Umfang eine Entschädigung für materielle und immaterielle Verluste oder Schäden, einschließlich Schmerzensgeld, geleistet werden muss, doch bietet die jüngste Entscheidung des EuGH in der Rechtsache **BV** bzw. (so im Folgenden) **Presidenza del Consiglio die Ministri** [C-129/19] nützliche Orientierungshilfe.

Gerechte und angemessene Entschädigung

- 25 Im Urteil **Presidenza del Consiglio die Ministri** stellte das vorliegende Gericht in einem Vorabentscheidungsersuchen u. a. die Frage, ob eine pauschale Entschädigung von 4,800 Euro, die Opfern sexueller Gewalt gemäß der italienischen Entschädigungsregelung gewährt wurde, als „*gerechte und angemessene*“ Entschädigung im Sinne von Art. 12 Abs. 2 der Entschädigungsrichtlinie angesehen werden kann.
- 26 Der EuGH entschied, dass die Entschädigungsrichtlinie zwar eine pauschale Entschädigung nicht ausschließe, dass aber der Pauschalbetrag von 4,800 Euro offensichtlich nicht einer „*gerechten und angemessenen Entschädigung*“ im Sinne von Art. 12 Abs. 2 entspreche. In dieser Entscheidung legte der EuGH die folgenden Grundsätze fest:

i. Die Mitgliedstaaten verfügen über ein Ermessen hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Entschädigung und der Modalitäten der Festlegung einer solchen Entschädigung. (*Rn. 58 und 61*)

ii. Die Entschädigung ist von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde, mittels einer nationalen Entschädigungsregelung zu leisten, „*deren finanzielle Tragfähigkeit*

sicherzustellen ist, um eine gerechte und angemessene Entschädigung für jedes Opfer einer im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats begangenen vorsätzlichen Gewalttat zu gewährleisten“. (Rn. 59)

iii. Eine „[g]erechte und angemessene Entschädigung“ im Sinne von Art. 12 Abs. 2 der Entschädigungsrichtlinie entspricht nicht zwangsläufig dem Schadensersatz, der dem Täter einer solchen Gewalttat auferlegt werden kann. Eine solche Entschädigung „*muss ... nicht unbedingt eine vollständige Wiedergutmachung des vom Opfer erlittenen materiellen und immateriellen Schadens sicherstellen*“. (Rn. 60)

27 Der EuGH hat auch die folgenden „relevanten Gesichtspunkte“ zur Auslegung von Art. 12 Abs. 2 der Entschädigungsrichtlinie aufgestellt, die von den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssen, um sicherzustellen, dass Opfern vorsätzlich begangener Gewalttaten eine „*gerechte und angemessene*“ Entschädigung gewährt wird:

i Ein Mitgliedstaat würde sein Ermessen, das ihm durch Art. 12 Abs. 2 der Entschädigungsrichtlinie eingeräumt wird, überschreiten, „*wenn seine nationalen Bestimmungen für die Opfer vorsätzlicher Gewalttaten eine in Anbetracht der Schwere der Folgen der begangenen Tat für diese Opfer rein symbolische oder offensichtlich unzureichende Entschädigung vorsähen*“. (Rn. 63 – *Hervorhebung nur hier*)

ii Die den Opfern gemäß Art. 12 Abs. 2 der Entschädigungsrichtlinie gewährte Entschädigung „*stellt ... einen Beitrag zur Wiedergutmachung des von diesen erlittenen materiellen und immateriellen Schadens dar*“. (Rn. 64 – *Hervorhebung nur hier*)

iii Der Beitrag zur Wiedergutmachung des erlittenen materiellen und immateriellen Schadens „*kann als ‚gerecht und angemessen‘ angesehen werden, wenn er in adäquatem Umfang das Leid ausgleicht, dem diese Opfer ausgesetzt waren*“. (Rn. 64 – *Hervorhebung nur hier*)

iv Art. 12 Abs. 2 der Entschädigungsrichtlinie steht einer pauschalen Entschädigung nicht entgegen, wenn der Betrag „*je nach der Art der erlittenen Gewalt*“ variieren kann, um eine „*offensichtlich unzureichend[e]*“ Entschädigung zu vermeiden. (Rn. 65 und 66)

v Eine pauschale Entschädigung kann nicht als „*gerecht und angemessen*“ angesehen werden, wenn sie die „*Schwere der Folgen*“ der begangenen Tat für die Opfer nicht berücksichtigt. (Rn. 69)

vi Die Entschädigung muss „*[einen] adäquaten Beitrag zur Wiedergutmachung des erlittenen materiellen und immateriellen Schadens*“ darstellen. (Rn. 69 – *Hervorhebung nur hier*)

- 28 In der Rechtssache **Presidenza del Consiglio die Ministri** stellte der Generalanwalt fest, dass für die Zahlung einer Entschädigung nach dieser Richtlinie eine andere Logik gelte als für die Gewährung von Entschädigung nach nationalem Deliktsrecht. Nach nationalem Deliktsrecht wird ein Täter im Allgemeinen zur vollständigen Wiedergutmachung oder Rückerstattung verurteilt, und der zugesprochene Betrag sollte so weit wie möglich eine vollständige Entschädigung für den Verlust, die Verletzung und das Leid widerspiegeln, die dem Opfer entstanden sind. Die Logik der Entschädigung nach der Entschädigungsrichtlinie liegt jedoch in einer (pauschalierten) öffentlichen (finanziellen) Unterstützung für Opfer von Straftaten, die nicht an irgendeinen Fehler der mitgliedstaatlichen Behörden geknüpft ist.
- 29 In der Rechtssache **Presidenza del Consiglio die Ministri** stellte der Generalanwalt weiter fest, dass das Erfordernis einer gerechten und angemessenen Entschädigung zwar das Ermessen der Mitgliedstaaten einschränke, diese Grenze aber sehr flexibel sei. Daher räume die Entschädigungsrichtlinie den Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung ihrer jeweiligen Entschädigungsregelung zweifellos ein Ermessen ein. Im vorliegenden Fall fragt sich das vorlegende Gericht jedoch, ob die Mitgliedstaaten befugt sind, den Anwendungsbereich ihrer jeweiligen Entschädigungsregelung für Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten so zu begrenzen, dass die Zahlung einer Entschädigung für immateriellen Schaden, einschließlich Schmerzensgeld, vollständig ausgeschlossen wird.

Immaterieller Schaden oder Verlust

- 30 Im Urteil **Presidenza del Consiglio die Ministri** hat der EuGH nicht näher ausgeführt, welcher Schaden oder Verlust als „*immateriell*“ angesehen werden kann. Bislang, so hat es den Anschein, hat sich der EuGH mit dieser Frage im Zusammenhang mit der Entschädigungsrichtlinie noch nicht befasst.
- 31 Der Begriff des „*immateriellen*“ Schadens war bereits in Fällen, in denen Schadensersatz nach Art. 340 AEUV in einem datenschutzrechtlichen Kontext geltend gemacht wurde, Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung durch den EuGH.
- 32 In der Rechtssache **Europäische Union/Kendrion** (C-150/17, ECLI:EU:C:2018:612), in der es um einen Antrag auf Schadensersatz nach Art. 340 AEUV ging, hat sich der Generalanwalt mit dem Begriff des immateriellen Schadens auf S. [17] seiner Schlussanträge detailliert befasst. In Nrn. 105 ff. führte der Generalanwalt aus:

105. Die Schadenswiedergutmachung nach Art. 340 AEUV zielt auf die Wiederherstellung des vor dem rechtswidrigen Verhalten des Unionsorgans bestehenden Zustands des Vermögens des Geschädigten ab, soweit dies möglich ist.

Daher sind Vermögensschäden, die sich unmittelbar aus diesem Verhalten ergeben, normalerweise durch eine Zahlung in Höhe des Betrags dieser Schäden zu ersetzen.

106. Bei Nichtvermögensschäden bzw. immateriellen Schäden ist [die Berechnung einer Summe, die dem Betrag der Schäden entspricht] jedoch nicht möglich. In den meisten Rechtsordnungen bezeichnet dieser Begriff Schäden, denen ein wirtschaftlicher Wert schwer zuzuordnen ist, da es streng genommen keinen Marktwert für sie gibt. Typische Beispiele solcher Schäden sind Schmerzen oder Leiden, seelisches Leid, Beeinträchtigung der Lebensqualität oder Beeinträchtigung von Beziehungen. Im Wesentlichen umfasst der Begriff verschiedene Formen physischer und/oder psychischer Verletzungen.

...

108. Wird in einem konkreten Fall eine finanzielle (und nicht symbolische) Entschädigung für die geeignetste Form des Schadensersatzes gehalten, so ist die Bezifferung des zuzuerkennenden Betrags nicht einfach. Das zuständige Gericht muss in einem solchen Fall einen dem Schaden des Geschädigten angemessenen Betrag schätzen, ohne den Schadensverursacher ungebührlich zu bestrafen. Fehlen offensichtliche oder allgemein anerkannte wirtschaftliche Bezugspunkte, kann sich das Gericht nur an allgemeinen Grundsätzen orientieren, wie etwa Fairness, Gerechtigkeit und Verhältnismäßigkeit einerseits sowie Berechenbarkeit, Rechtssicherheit und Gleichbehandlung andererseits.

109. Es ist somit unvermeidlich, dass die Gerichte für die Feststellung, ob ein immaterieller Schaden vorliegt, für die Ermittlung der angemessensten Art der Entschädigung sowie gegebenenfalls für die Bestimmung des zuzuerkennenden Betrags einen erheblichen Ermessensspielraum haben.

- 33 Das Urteil **Österreichische Post (Immaterieller Schaden im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten)**, C-300/21, ist das erste, in dem sich der EuGH mit dem immateriellen Schaden im Zusammenhang mit Art. 82 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden: DSGVO) befasst hat. Der EuGH stellte fest, dass die DSGVO keine Bestimmung enthalte, die sich den Regeln für die Bemessung des Schadensersatzes widme, auf den eine betroffene Person Anspruch habe. Daher seien in Ermangelung einschlägiger unionsrechtlicher Vorschriften die Ausgestaltung von Klageverfahren, die den Schutz der dem Einzelnen aus Art. 82 DSGVO erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, und insbesondere die Festlegung der Kriterien für die Ermittlung des Umfangs des in diesem Rahmen geschuldeten Schadensersatzes Aufgabe des Rechts des einzelnen Mitgliedstaats, wobei die Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität zu beachten

seien. Im Urteil **Natsionlna Agentsia Za Prihodite** (C-340/21, ECLI:EU:C:2023:986) hat der EuGH bestätigt, dass der Begriff des „*immateriellen Schadens*“ eine Situation umfasst, in der die betroffene Person die begründete Befürchtung hat, dass einige ihrer personenbezogenen Daten in Zukunft von Dritten verbreitet oder missbraucht werden können.

- 34 Am 20. April 2009 erstattete die Kommission dem Rat, dem Parlament und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss Bericht über die Anwendung der Entschädigungsrichtlinie. Der Bericht enthielt die Ergebnisse einer Untersuchung des damaligen Stands der Umsetzung der Entschädigungsrichtlinie in den Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2008. In dem Bericht wurde u. a. festgestellt, dass die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten in ihren Regelungen eine Entschädigung sowohl im Fall von Personenschäden als auch im Todesfall vorsehe und dass eine große Mehrheit auch Krankheit und psychischen Schaden einbeziehe. Der Bericht kam zu dem Schluss, dass die nationalen Entschädigungsregelungen den Opfern eine gerechte und angemessene Entschädigung gewährten und dass sie in den Mitgliedstaaten offenbar weitgehend eingehalten würden.

Nationales Recht

Nationale Gesetzgebung

- 35 Bei der Entschädigungsregelung handelt es sich nicht um einen Rechtsakt. Es geht um ein Verwaltungsverfahren, in dessen Rahmen Opfer von Straftaten eine Entschädigung durch den Staat beantragen können. Bekanntlich wurde sie vor der Entschädigungsrichtlinie eingeführt.

Nationale Rechtsprechung

Einschlägige nationale Rechtsprechung zur Frage, ob gemäß der Entschädigungsrichtlinie ein Anspruch auf Schmerzensgeld besteht

- 36 Die Entscheidung des EuGH im Urteil **Presidenza del Consiglio die Ministri** wurde vom irischen Berufungsgericht in den Urteilen **Doyle v The Criminal Injuries Compensation Tribunal & Ors.** und **Kelly v The Criminal Injuries Compensation Tribunal & Ors.** [2020] IECA 342 (im Folgenden: **Doyle/Kelly**) eingehend geprüft. Die Rechtsmittelführer hatten die Entschädigungsregelung aus einer Reihe von Gründen angefochten und u. a. geltend gemacht, dass der Ausschluss von Schmerzensgeld gegen Art. 12 Abs. 2 der Entschädigungsrichtlinie verstoße.
- 37 Die Rechtsmittelführer machten geltend, dass sich die Gerichte von den Grundsätzen der Äquivalenz und Effektivität leiten lassen müssten und durch die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache **Presidenza del Consiglio die Ministri** verpflichtet seien, durch die Aufnahme eines allgemeinen Schadensersatztatbestands sicherzustellen, dass „*der Schwere der Folgen des von*

den Opfern vorsätzlich begangener Straftaten erlittenen Schadens Rechnung getragen werde“. Die Beklagten argumentierten, dass die Feststellungen des EuGH zur „gerechten und angemessenen“ Entschädigung (Rn. 58 und 61) im Zusammenhang mit der italienischen Regelung zu sehen seien, die feste Entschädigungssätze vorsehe. Im Gegensatz dazu sehe die irische Regelung keine Obergrenze vor, und es könnten Zahlungen für eine Reihe von Auslagen, einschließlich künftiger Verdienstauffälle, geleistet werden.

- 38 In Rn. 69 des Urteils bestätigte das Berufungsgericht, dass *„kein Zweifel mehr daran besteht, dass die Entschädigungsrichtlinie Opfern vorsätzlich begangener Gewalttaten tatsächlich einen unionsrechtlichen Anspruch auf Entschädigung durch den Staat verleiht“.*
- 39 Ausgehend von der *„wichtigen Klarstellung“* durch den EuGH in Bezug auf den Anwendungsbereich der Entschädigungsrichtlinie und der Bestätigung eines unionsrechtlichen Anspruchs auf Entschädigung [... nicht übersetzt] stellte [der Richter] fest, dass u. a. der Umfang oder die Tragweite dieses Anspruchs und *„insbesondere der Ausschluss des Schmerzensgelds aus der irischen Regelung ...“* zu prüfen seien.
- 40 Das Berufungsgericht stellte fest, dass es im Urteil **Presidenza del Consiglio dei Ministri** sowohl Passagen gebe, die den Standpunkt der Rechtsmittelführer, als auch solche, die die Position der Beklagten unterstützten. Diejenigen Ausführungen, die tendenziell die Position der Beklagten unterstützten, wurden dort wie folgt zusammengefasst (in Rn. 129):

„Verweise in dem Urteil auf das den Mitgliedstaaten eingeräumte Ermessen, die Notwendigkeit, die finanzielle Tragfähigkeit der nationalen Regelungen zu gewährleisten, der Verweis darauf, dass die Entschädigung nicht derjenigen entsprechen muss, die vom eigentlichen Täter zu leisten ist, dass das, was verboten ist, etwas ist, das ‚rein symbolisch‘ oder ‚offensichtlich unzureichend‘ ist, und die grundsätzliche Billigung von Regelungen, die eine Pauschallösung beinhalten, all diese Gesichtspunkte unterstützen grundsätzlich die Position des Staates.“

- 41 Was die Position der Rechtsmittelführer betrifft, so nahm das Berufungsgericht die *„wiederholten Verweise“* im Urteil **Presidenza del Consiglio dei Ministri** sowohl auf materiellen als auch immateriellen Schaden zur Kenntnis und erklärte (in Rn. 129):

„Die eindeutigen und wiederholten Hinweise sowohl auf ‚immateriellen‘ als auch materiellen Schaden könnten jedoch als Unterstützung der Auffassung der Rechtsmittelführer verstanden werden, dass Schmerzensgeld nicht von vornherein völlig ausgeschlossen werden kann.“

- 42 In Rn. 129 stellte das Berufungsgericht Folgendes fest:

*„Ich bin der Ansicht, dass die Rechtssache **Presidenza del Consiglio dei Ministri** viele Anhaltspunkte dafür bietet, was eine ‚gerechte und angemessene‘ Entschädigung ausmacht, aber daraus ergibt sich nicht abschließend, ob ein Mitgliedstaat irgendeine Form von Schmerzensgeld vorsehen muss.“ (Hervorhebung nur hier)*

- 43 Das Berufungsgericht stellte fest, dass sich für ein irisches Gericht zur Klärung der Frage, ob die Entschädigungsregelung sowohl speziellen als auch allgemeinen Schadensersatz (materiellen und immateriellen Schadensersatz) vorsehen müsse, möglicherweise die Notwendigkeit einer Vorlage ergebe; hierzu sei es jedoch in diesem Verfahren noch nicht bereit, unter anderem, weil es dies für verfrüht halte.

Einschlägige nationale Rechtsprechung zu immateriellem Schaden

- 44 Die Frage, welche Schäden ein Opfer einer vorsätzlich begangenen Gewalttat erleiden muss, damit diese einen „immateriellen“ Schaden darstellen, ist im irischen Recht nicht geklärt. Dies ist nicht überraschend, da die Entschädigungsregelung keinen Ersatz für solche Schäden vorsieht. Es ist jedoch festzustellen, dass der Umfang des „immateriellen“ Schadensersatzes in jüngerer Zeit vom irischen Regionalgericht in einem datenschutzrechtlichen Kontext erörtert worden ist.
- 45 Im Urteil **Kaminski v Ballymaguire Foods Limited** [2023] IECC 5 [OMISSIS... nicht übersetzt] war [der Richter] davon überzeugt, dass der Verstoß des Beklagten gegen Section 117 des Data Protection Act 2018 (Datenschutzgesetz von 2018) und/oder die DSGVO dem Kläger schweren Schaden zugefügt und Schlafentzug verursacht habe und dass er Anspruch auf Zuerkennung von Schadensersatz für immateriellen Schaden habe. Das Gericht erläuterte die Faktoren, die bei der Bemessung des Schadensersatzes für immateriellen Schaden voraussichtlich zu berücksichtigen sind, darunter die folgenden:

„Es gibt keine Mindestschwelle für die Schwere des Schadens, die erforderlich wäre, um einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens zu begründen. Allerdings deckt der Ersatz des immateriellen Schadens nicht die ‚bloße Verärgerung‘ ab.

Zwischen dem Datenverstoß und dem geltend gemachten Schaden muss ein Zusammenhang bestehen.

Im Falle eines immateriellen Schadens muss dieser echt und darf nicht spekulativ sein.

Der Schaden muss nachgewiesen werden. Entsprechende Beweise sind dringend erwünscht. Daher sind z. B. bei einer Klage auf Schadensersatz, die auf Angstzustände gestützt wird, unabhängige Nachweise erwünscht, wie z. B. ein psychologisches Gutachten oder ein medizinischer Nachweis ...“

Einschlägige nationale Rechtsprechung zur Funktion und Bemessung von Schmerzensgeld

- 46 Die Funktion des allgemeinen Schadensersatzes (oder Ersatzes von Nicht-Vermögensschäden) für Schmerzen und Leiden wurde in der Entscheidung des irischen Supreme Court (Oberstes Gericht) in der Rechtssache **Sinnott v Quinnsworth** [1984] ILRM 523 erörtert, in der das Oberste Gericht Folgendes feststellte (S. 531):

„Allgemeiner Schadensersatz soll eine gerechte und angemessene Entschädigung für die Schmerzen, das Leiden, die Unannehmlichkeiten und den Verlust von Lebensfreude darstellen, die die Verletzung dem Kläger verursacht hat und weiterhin verursachen wird.“

- 47 In ihrem Konsultationspapier mit dem Titel *„Compensating the Victims of Crime“* (Entschädigung der Opfer von Straftaten) [... nicht übersetzt] stellt die Law Reform Commission (Kommission für die Reform des Rechts) fest, dass es jedem Opfer einer Straftat freisteht, den mutmaßlichen Schädiger in einem zivilrechtlichen Verfahren zu verklagen, da eine Straftat in der Regel zugleich auch eine unerlaubte Handlung darstellt, wie im Fall der Körperverletzung.

- 48 In Bezug auf die Bemessung des vom Täter zu zahlenden Schadensersatzes hat der Court of Criminal Appeal (Berufungsgericht in Strafsachen) in der Rechtssache **The People (DPP) v Lyons** [2014] IECCA 27 festgestellt:

„Es versteht sich beinahe von selbst, dass eine Person, die einer anderen Person durch strafbare Handlungen einen Schaden oder Verlust zufügt, daneben auch zum vollen Ausgleich in einem zivilrechtlichen Verfahren verpflichtet ist. Es handelt sich hierbei um eine zivilrechtliche Haftung, die unabhängig von der strafrechtlichen Haftung der verurteilten Person ist.“

- 49 Abgesehen von der Möglichkeit exemplarischen Schadensersatzes wird die Höhe des Schadensersatzes, den der Täter im Rahmen einer solchen deliktischen Haftung zu zahlen hat, mutmaßlich unter Bezugnahme auf die vom Judicial Council (Justizausschuss) im Jahr 2021 angenommenen Richtlinien für Personenschäden (Personal Injury Guidelines) bestimmt, in denen die Höhe des Schadensersatzes aufgeführt ist, der seiner Ansicht nach für die verschiedenen Arten von Personenschäden als angemessener und gerechter Schadensersatz zuerkannt werden kann.

- 50 In der Rechtssache **DPP v Stephen Duffy** [2023] IESC 1 wies das Oberste Gericht auf die Bedeutung der Entscheidung **Presidenza del Consiglio dei Ministri** des Gerichtshofs hin und erklärte in Rn. 67:

„Der Gerichtshof [EuGH] erklärte auch, dass eine ‚gerechte und angemessene‘ Entschädigung für Opfer von Straftaten nicht notwendigerweise dem Betrag entsprechen müsse, zu dem ein Täter als volle Wiedergutmachung verurteilt werden könne. Es handele sich vielmehr um

einen Beitrag zur Wiedergutmachung des erlittenen materiellen und immateriellen Schadens. Außerdem seien die Staaten berechtigt, dafür zu sorgen, dass ihre Regelungen finanziell tragfähig seien. Entschädigungszahlungen müssten jedoch der Schwere der Folgen der Straftat für das Opfer Rechnung tragen und dürften nicht ‚rein symbolisch oder offensichtlich unzureichend‘ sein.“

NOTWENDIGKEIT EINER VORLAGE AN DEN GERICHTSHOF

- 51 Nach alledem erscheint dem vorlegenden Gericht die Klärung der Frage notwendig, ob die Entschädigungsrichtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Opfern sowohl den materiellen als auch den immateriellen Schaden zu ersetzen. Stellen die vom EuGH im Urteil **Presidenza del Consiglio die Ministri** genannten „*relevanten Gesichtspunkte*“ den Mindeststandard dar, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass eine Entschädigungsregelung den Opfern einer vorsätzlich begangenen Straftat eine „*gerechte und angemessene*“ Entschädigung im Sinne von Art. 12 Abs. 2 gewährt?
- 52 Wenn ja, erscheint dem vorlegenden Gericht auch die Frage klärungsbedürftig, welche Arten von Schäden unter den Begriff des „*immateriellen Schadens*“ fallen und ob dazu insbesondere „*Schmerzen oder Leiden*“ des Opfers gehören. Kurz gesagt, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen gewissen Ausgleich für Schmerzen und Leiden zu zahlen?
- 53 Schließlich geht aus dem Urteil **Presidenza del Consiglio die Ministri** hervor, dass eine „*gerechte und angemessene Entschädigung*“ im Sinne der Entschädigungsrichtlinie nicht unbedingt dem Schadensersatz entspricht, der dem Täter dieser Straftat nach den Richtlinien für Personenschäden auferlegt werden kann. Das vorlegende Gericht hält es jedoch für klärungsbedürftig, in welchem Verhältnis die volle Entschädigung (d. h. der Schadensersatz, den der Täter wahrscheinlich an das Opfer leisten muss) einerseits und der Betrag einer „*gerechten und angemessenen Entschädigung*“ im Sinne der Entschädigungsrichtlinie andererseits zueinander stehen.

GRÜNDE FÜR DIE VORLAGE

- 54 Die Parteien im Verfahren vor dem vorlegenden Gericht machen übereinstimmend geltend, dass das Gericht zur Klärung der oben genannten Fragen, die sich im Plenarverfahren stellen, der Unterstützung des EuGH bei der Auslegung von Art. 12 Abs. 2 der Entschädigungsrichtlinie bedarf.
- 55 Das vorlegende Gericht teilt die Auffassung, dass im Anschluss an die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache **Presidenza del Consiglio die Ministri** die Frage weiterer Klärung bedarf, ob die Entschädigungsregelung, die die Zahlung von Schmerzensgeld in Fällen ohne tödlichen Ausgang ausschließt, mit den Verpflichtungen des Staates gemäß Art. 12 Abs. 2 der Entschädigungsrichtlinie unvereinbar ist, und, falls dies der Fall ist, welche

Kriterien das vorlegende Gericht bei der Bemessung des „Schmerzensgeldes“ zugrunde legen sollte.

- 56 Das vorlegende Gericht hat erfahren, dass beim irischen Hohen Gericht etwa 17 verschiedene Rechtssachen anhängig sind, in denen dieselbe Frage aufgetreten ist. Diese Rechtssachen werden von der Unterstützung profitieren, die der EuGH im vorliegenden Verfahren gewähren kann.
- 57 Zur Klärung der oben genannten Fragen, die sich im Rahmen des Plenarverfahrens stellen, ersucht das vorlegende Gericht den EuGH um Unterstützung bei der Auslegung von Art. 12 Abs. 2 der Entschädigungsrichtlinie und bei der Beantwortung der nachstehend formulierten konkreten Fragen.

VORLAGEFRAGEN

- a) Erfordert die den Mitgliedstaaten nach Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2004/80/EG (**Entschädigungsrichtlinie**) auferlegte Verpflichtung, Opfern von vorsätzlich begangenen Gewalttaten eine „gerechte und angemessene Entschädigung“ zu gewähren, dass einem Opfer sowohl der materielle als auch der immaterielle Schaden im Sinne des Urteils **Presidenza del Consiglio dei Ministri** (Urteil vom 16. Juli 2020, C-129/19, EU:C:2020:566) ersetzt wird?
- b) Falls Frage a) bejaht wird, welche Arten von Schäden fallen unter den Begriff des „immateriellen Schadens“?
- c) Fallen insbesondere Schmerzen und Leiden eines Opfers unter den Begriff des „immateriellen Schadens“?
- d) Falls die Fragen a) und c) bejaht werden, in welchem Verhältnis steht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Regelungen sicherstellen müssen, die „gerechte und angemessene Entschädigung“, die einem Opfer gemäß der Entschädigungsrichtlinie zuerkannt wird, zu dem Schadensersatz, den dieses Opfer von dem betreffenden Täter nach Deliktsrecht erhielt?
- e) Kann die Entschädigung, die für Opfer vorsätzlich begangener Gewalttaten im Rahmen des „Scheme of Compensation for Personal Injuries Criminally Inflicted“ (Regelung zur Entschädigung für strafrechtlich verursachte Personenschäden) vorgesehen ist, als „gerechte und angemessene Entschädigung des Opfers“ im Sinne von Art. 12 Abs. 2 der Entschädigungsrichtlinie angesehen werden, wenn einem Opfer ein Betrag von 645,65 Euro als Entschädigung für eine schwere Augenverletzung, die zu einer dauerhaften Sehbehinderung führt, zugesprochen wird?

ANSICHT DES VORLEGENDEN GERICHTS

- 58 In den Empfehlungen des EuGH an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen (2019/C3 80/01) heißt es, dass das vorlegende

Gericht auch knapp darlegen kann, wie die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen seines Erachtens beantwortet werden sollten, da sich dies für den EuGH als nützlich erweisen kann.

- 59 Das vorlegende Gericht vertritt zu den in den Fragen a) bis c) aufgeworfenen Rechtsfragen die folgende Auffassung:

Die drei Bezugnahmen des EuGH (in den Rn. 60, 64 und 69 des Urteils **Presidenza del Consiglio die Ministri**) auf eine „*gerechte und angemessene Entschädigung*“, die ausdrücklich und zusätzlich zu dem „*materiellen Schaden*“ auch den „*immateriellen Schaden*“ umfasst, deuten stark darauf hin, dass eine Entschädigung für „*immateriellen Schaden*“ nicht völlig ausgeschlossen werden darf.

Ein immaterieller Schaden oder Verlust ist begrifflich nicht von „*Schmerzen oder Leiden*“ zu unterscheiden, für die der allgemeine Schadensersatz einen gerechten und angemessenen finanziellen Ausgleich darstellen soll.

Darüber hinaus hat der EuGH in Rn. 64 des Urteils **Presidenza del Consiglio die Ministri** festgestellt, dass die den Opfern gewährte Entschädigung einen „*Beitrag zur Wiedergutmachung des von diesen erlittenen materiellen und immateriellen Schadens*“ darstellt. Der EuGH hat sodann ausgeführt, dass ein solcher Beitrag als „*gerecht und angemessen*“ angesehen werden kann, wenn er in adäquatem Umfang das „*Leid*“ ausgleicht, dem diese Opfer ausgesetzt waren. Der Verweis auf das Leid deutet auch stark darauf hin, dass „*Schmerzen oder Leiden*“ zumindest bis zu einem gewissen Grad ausgeglichen werden müssen.

Schließlich ist es schwer vorstellbar, wie angenommen werden kann, dass eine Entschädigung die „*Schwere der Folgen*“ für das Opfer (vgl. Rn. 63 und 69 des Urteils **Presidenza del Consiglio die Ministri**) berücksichtigt, wenn Schmerzensgeld vollkommen ausgeschlossen wird.

Um als eine „*gerechte und angemessene Entschädigung*“ im Sinne von Art. 12 Abs. 2 zu gelten, muss eine Entschädigung des Opfers daher auch einen gewissen Ausgleich für die erlittenen „*Schmerzen oder Leiden*“ umfassen.

22. März 2024